

Zwischen der

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 01
06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Petra Wust,

und dem

Tierschutzverein Bitterfeld e.V.
Teichstraße 03
06749 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Uwe Koeckeritz,

wird folgender

Änderungsvertrag

zum „Vertrag zum Einfangen, Transport, Unterbringung, veterinärmedizinischer Versorgung und der Betreuung von Fundtieren sowie Leistungen zur Eindämmung der Katzenpopulation im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinde Bobbau“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen und dem Tierschutzverein Landkreis Bitterfeld e. V. vom 01.01.2008 geschlossen:

Präambel

Die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen und der Tierschutzverein Landkreis Bitterfeld e. V. schlossen mit Wirkung zum 01.01.2008 einen „Vertrag zum Einfangen, Transport, Unterbringung, veterinärmedizinischer Versorgung und der Betreuung von Fundtieren sowie Leistungen zur Eindämmung der Katzenpopulation im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinde Bobbau“.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Bobbau in die Stadt Bitterfeld-Wolfen zum 01.09.2009 und der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen zum 01.01.2010 trat die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Vertragspartner in diesen Vertrag ein.

Der Tierschutzverein Landkreis Bitterfeld e. V. änderte seinen Namen zum 01.07.2007 in „Tierschutzverein Bitterfeld e. V.“.

1.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Leistungsgegenstand

(1) Der Tierschutzverein Bitterfeld e. V. (nachfolgend „Tierheim“ genannt) übernimmt für die Stadt Bitterfeld-Wolfen nach entsprechender Leistungsanforderung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen das Einfangen, den Transport, die Unterbringung, die medizinische Versorgung und die Betreuung der im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgefundenen Fundtiere und der herrenlosen Tiere, die im Rahmen der Gefahrenabwehr in Besitz genommen werden und

nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zu behandeln sind.

(2) Die vom Tierheim zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere:

- (a) das Einfangen, den Transport und die Aufnahme von Fundtieren (Hunde, Katzen und Kleintiere) und deren Betreuung,
- (b) die tierärztliche Versorgung sowie die Tierversorgung nebst Kosten der Notversorgung durch andere Tierärzte (bei Auffinden durch Bürger).

(3) Um die Katzenpopulation freilebender Katzen einzudämmen, werden vom Tierheim nach jeweiliger Absprache mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Ordnungswesen, folgende Leistungen erbracht:

- (a) Einfangen der Tiere,
- (b) Aufnahme und Betreuung der Tiere für die Dauer von durchschnittlich sieben Tagen einschließlich Kastration,
- (c) Rückversetzung der Tiere an den alten Standort,
- (d) jüngere Tiere, die noch nicht kastriert werden können, verbleiben bis zu ihrer Vermittlung im Tierheim.

2.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Erstattung des Aufwands

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erstattet dem Tierheim die für die Leistungen nach § 1 dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen bis zur Höhe von maximal 100.000 Euro pro Kalenderjahr (maximale Aufwandspauschale).

Grundlage für die Ermittlung dieser maximalen Aufwandspauschale war die vom Tierheim vorgelegte Ausgaben-/Einnahmemaufstellung der Jahre 2013 und 2014.

(2) Die maximale Aufwandspauschale wird zunächst in vier gleich hohen Teilbeträgen von je 25.000 Euro zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres für das jeweils laufende Quartal an das Tierheim gezahlt.

Überweisung auf folgende Bankverbindung:

Tierschutzverein Bitterfeld e.V.

Institut: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

BIC: NOLA DE 21 BTF

IBAN: DE50 8005 3722 0037 0041 76

Verwendungszweck: Ratenzahlung Pauschale Unterbringung Fundtiere I. bis IV.
Quartal laut Vertrag

(3) Das Tierheim hat quartalsweise den Nachweis über die für die Stadt Bitterfeld-Wolfen erbrachten Leistungen und die dafür getätigten erforderlichen Ausgaben unter Gegenrechnung der erzielten Einnahmen zu führen. Dieser Nachweis ist der Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum 20. des auf ein Quartal folgenden Monats vorzulegen; der Nachweis für das letzte Quartal eines Jahres ist dementsprechend bis zum 20. Januar des Folgejahres vorzulegen. Grundlage dafür bilden die Kostenrichtsätze nach Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Wird die Nachweisführung für ein Quartal verspätet eingereicht, verschiebt sich der Zahlungstermin der anteiligen maximalen Aufwandspauschale für das Folgequartal um die Zeitspanne der Verspätung.

(4) Unterschreiten im Ergebnis der Nachweisführung des Tierheims die von ihm für die Leistungen nach § 1 dieses Vertrages im jeweiligen Kalenderjahr getätigten erforderlichen Ausgaben unter Abzug der erzielten Einnahmen die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gezahlte maximale Aufwandspauschale von 100.000 Euro, so hat das Tierheim den Differenzbetrag bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückzuzahlen.

Überweisung auf folgende Bankverbindung:


Stadt Bitterfeld-Wolfen
Institut: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BIC: NOLA DE 21 BTF
IBAN: DE71 8005 3722 0034 0040 73
Verwendungszweck: Erstattung aus Vertrag Tierheim

Bitterfeld-Wolfen, den 29.04.2015


Petra Wust
Oberbürgermeisterin
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06780 Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld-Wolfen, den 28.04.2015


Uwe Koeckeritz
1. Vorsitzender des Tierschutzvereins
Bitterfeld e. V.

Tierschutzverein Bitterfeld e.V.
OT Bitterfeld
Teichstraße 3
06749 Bitterfeld - Wolfen
Tel. 03493 / 2 20 37